

# K O N S O R T I A L V E R T R A G

## „Nutzung des RDA Toolkits im deutschsprachigen Raum“

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Konsortialpartner schließen sich zu einem Konsortium zusammen, um eine Lizenzvereinbarung mit ALA Publishing für die Nutzung des RDA Toolkits zu schließen und die weitere Nutzung des Toolkits zu koordinieren. Damit soll den Bibliotheken und Institutionen im deutschsprachigen Raum die Einführung und Anwendung des internationalen Erschließungsstandards „Resource Description and Access (RDA)“ erleichtert werden.
- (2) Gegenstand der Lizenz sollen zunächst 400 gleichzeitige Zugriffe auf das RDA Toolkit sein zu einem Preis von derzeit je 90 Euro netto pro Jahr, auf die alle Konsortialpartner gemeinsam zugreifen.
- (3) Der Name des Konsortiums lautet „D-A-CH-Konsortium RDA Toolkit“.

### § 2

#### Konsortialpartner

- (1) Konsortialpartner sind entweder Koordinierende Konsortialpartner oder Assoziierte Konsortialpartner.
- (2) Koordinierende Konsortialpartner haben ein Stimmrecht und beteiligen sich insb. durch die Unterstützung bei der Einführung und Nutzung von RDA im deutschsprachigen Bibliotheksraum und durch Übernahme eines Kostenanteils.
- (3) Assoziierte Konsortialpartner haben kein Stimmrecht und beteiligen sich insb. durch die Unterstützung bei der Einführung und Nutzung von RDA im deutschsprachigen Bibliotheksraum. Verbände von Bibliotheken können nicht Assoziierter Konsortialpartner sein.
- (4) Der Beitritt zum Konsortium erfolgt bilateral zwischen dem neuen Konsortialpartner und dem Konsortialführer unter Verwendung des Formblattes in Anhang A. Jeder Konsortialpartner kann sich beim Konsortialführer über den Stand des Konsortiums informieren.

### § 3 Konsortialführer

- (1) Konsortialführer ist die Deutsche Nationalbibliothek. Die Konsortialpartner übertragen hierzu der Deutschen Nationalbibliothek die alleinige Geschäftsführung des Konsortiums. Die Deutsche Nationalbibliothek ist damit auch ermächtigt, das Konsortium Dritten gegenüber zu vertreten.
- (2) Die Aufgabe der Deutschen Nationalbibliothek ist insbesondere der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit ALA Publishing, die Abwicklung der Lizenzvereinbarung sowie deren weitere Betreuung. Hinzu kommt die Koordinierung des gemeinsamen Zugriffs auf die lizenzierten gleichzeitigen Zugriffe.
- (3) Der Konsortialführer ist verpflichtet, über wichtige Ereignisse, die das Konsortium betreffen, zu berichten. Mindestens einmal pro Jahr ist das Konsortium über den aktuellen Stand zu unterrichten.
- (4) Im Übrigen ist der Konsortialführer ein Koordinierender Konsortialpartner.

### § 4 Konsortialbeschlüsse

- (1) Die Koordinierenden Konsortialpartner entscheiden gemeinsam in allen Grundsatzfragen. Die Aufnahme neuer Assoziierter Konsortialpartner gehört nicht zu den Grundsatzfragen.
- (2) Bei Konsortialbeschlüssen hat jeder Koordinierende Konsortialpartner sowie der Konsortialführer jeweils eine Stimme.
- (3) Beschlüsse des Konsortiums werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- (4) Die Organisation der Herbeiführung von Konsortialbeschlüssen obliegt dem Konsortialführer. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung mittels Fax oder E-Mail.

### § 5 Rechte und Pflichten der Konsortialpartner

- (1) Die Konsortialpartner verpflichten sich, zur Erreichung des Zweckes des Konsortiums intensiv zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig umfassend zu informieren und die Anliegen des Konsortiums Dritten gegenüber sowie innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches nachhaltig zu vertreten.
- (2) Jeder Konsortialpartner hat das Recht, im Rahmen der mit ALA Publishing vereinbarten Konditionen auf das RDA Toolkit zuzugreifen. Dies gilt auch für alle Mitgliedsbibliotheken und –institutionen der Verbände, die Konsortialpartner sind.

- (3) Jeder Konsortialpartner ist bei der Nutzung des RDA Toolkits zur Einhaltung des geltenden End User License Agreements (EULA) von ALA Publishing (verfügbar auf der Website <http://www.rdatoolkit.org/> oder über den Konsortialführer) verpflichtet. Insbesondere sind Zugangsdaten zum RDA Toolkit vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Alle gegenüber Dritten anfallende Kosten des Konsortiums – insb. die Lizenzgebühren aus der Vereinbarung mit ALA Publishing – einschließlich etwaiger Steuern und Abgaben, die aus Geschäften mit Dritten erwachsen, tragen die Koordinierenden Konsortialpartner und der Konsortialführer jeweils zu gleichen Teilen.
- (5) Für die Einhaltung und Begleichung von etwaigen Steuern und Abgaben, die einem Konsortialpartner im Verhältnis zum Konsortium entstehen, haftet jeder Konsortialpartner selbst.

## § 6 Gründung des Konsortiums

- (1) Das Konsortium wird gegründet von den in Anhang B aufgeführten Bibliotheken und Institutionen.
- (2) Dieser Konsortialvertrag tritt in Kraft, sobald alle in Anhang B aufgeführten Bibliotheken und Institutionen dem Konsortium unter Verwendung der Erklärung in Anhang A als Koordinierende Konsortialpartner beigetreten sind.

## § 7 Ausscheiden eines Konsortialpartners

- (1) Jeder Konsortialpartner kann durch schriftliche Kündigung entweder aus wichtigem Grund oder zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Lizenzvereinbarung mit ALA Publishing ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt in letzterem Falle 3 Monate.
- (2) Aus wichtigem Grund kann das Konsortium jedem Konsortialpartner kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße des Konsortialpartners gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen das End User License Agreement von ALA Publishing. Dem Konsortialpartner ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Geleistete Beiträge werden bei Ausscheiden (gleich aus welchem Grund) nicht zurückerstattet.

- (4) Scheidet ein Konsortialpartner aus dem Konsortium aus, so besteht das Konsortium dessen unbeschadet zwischen den übrigen Konsortialpartnern zu den vereinbarten Bedingungen fort.

## § 8 Dauer des Konsortiums

Das Konsortium besteht solange fort, wie die Nutzung des RDA Toolkits über eine gemeinsame Lizenzierung des Toolkits erfolgt oder bis der Konsortialvertrag durch eine neue Übereinkunft der Konsortialpartner ersetzt wird.

## § 9 Haftung

- (1) Jeder Konsortialpartner trägt Schäden, die ihm anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, selbst, es sei denn, der Schaden wurde von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines anderen Konsortialpartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Konsortialpartner verpflichten sich zur Anwendung besonderer Sorgfalt.
- (2) Für Schäden Dritter, insb. für Schäden von ALA Publishing, haftet derjenige Konsortialpartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Konsortialpartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## BEITRITT ZUM KONSORTIUM

### „Nutzung des RDA Toolkits im deutschsprachigen Raum“

Hiermit vereinbaren die Unterzeichnenden den Beitritt der Institution zum „D-A-CH-Konsortium RDA Toolkit“ unter Anerkennung aller im Konsortialvertrag festgelegten Konditionen als

Koordinierenden Konsortialpartner       Assoziierter Konsortialpartner.

Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar.

#### Für den Beitretenden:

Institution: \_\_\_\_\_

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Land: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Feste IP-Adresse/-Bereich: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

ggf. bis: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Für das Konsortium:

Deutsche Nationalbibliothek  
Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts  
Adickesallee 1  
60322 Frankfurt am Main

Name: Dr. Elisabeth Niggemann

Titel: Generaldirektorin

Ort, Datum: Frankfurt, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## LISTE DER GRÜNDUNGSMITGLIEDER DES KONSORTIUMS

### „Nutzung des RDA Toolkits im deutschsprachigen Raum“

- BibliotheksVerbund Bayern (BVB)
- Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ)
- Deutsche Nationalbibliothek (DNB)
- ekz.Bibliotheksservice GmbH
- Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV) / Verbundzentrale des GBV
- Hessisches Bibliotheks- und Informationssystem (HeBIS) / Verbundzentrale
- Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz)
- Informationsverbund Deutschschweiz (IDS)
- Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) / Verbundzentrale
- Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG)
- Schweizerische Nationalbibliothek (NB)